

Zoll-AGB der SupplyX GmbH (hiernach „Auftragsbedingungen“)

§ 1 Geltung

1. Die SupplyX GmbH (nachfolgend: SupplyX) übernimmt Aufträge mit Bezug zu zollrelevanten Themen, gleich welcher Art, ausschließlich auf Grundlage dieser Auftragsbedingungen; dies gilt auch, wenn solche Aufträge in Kombination oder Zusammenhang mit speditionellen oder weitergehenden logistischen Dienstleistungen der SupplyX angeboten werden. In diesem Fall geltend diese Auftragsbedingungen zusätzlich zu den Speditionsbedingungen der SupplyX, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SupplyX (www.supplyx.info/agb).
2. Die SupplyX bietet ihre Dienstleistungen ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB an.
3. Diese Auftragsbedingungen gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der SupplyX und dem Auftraggeber. Dies gilt auch dann, wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
4. Geschäftsbedingungen, gleich welcher Art, des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn SupplyX ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen hat oder widerspricht. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gilt hiermit als widersprochen. Selbst wenn SupplyX auf einen Auftrag oder eine Auftragsbestätigung oder sonstige Schreiben (einschließlich in E-Mails oder anderer elektronischer Korrespondenz) Bezug nimmt, die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
5. Diese Auftragsbedingungen gelten in Ergänzung auch dann, wenn zwischen dem Auftraggeber und der SupplyX eine Individualvereinbarung zur Erbringung von Zollleistungen vereinbart wurde, es sei denn die Anwendung dieser Auftragsbedingungen wurden ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 2 Kommunikation / Vertragsschluss / Zollvollmacht

6. Sämtliche Kommunikation, insbesondere aber Angebote, Auftragsdetails und Änderungen, sind stets an den Ansprechpartner oder dessen Stellvertreter sowie zwingend in Kopie an das Sammelpostfach der SupplyX (CUSTOMS-INFO@supplyx.info) zu übersenden.

7. Etwaige Preis- oder Vergütungsanfragen der SupplyX sind unverbindlich und gelten als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots. Der Auftraggeber gibt durch Übersendung einer Anfrage zur zollamtlichen Behandlung lediglich ein Angebot ab.

8. Die SupplyX ist in der Annahme des Angebots frei. Das Angebot gilt als angenommen, wenn SupplyX eine entsprechende Auftragsbestätigung übersendet oder mit der Ausführung einzelner Leistungen beginnt. Im letzteren Fall verzichtet der Auftraggeber auf eine Bestätigung der Annahme des Angebots. Hat der Auftraggeber ein Angebot für die Ausführung von Zollleistungen für mehrere Sendungen angeboten, gilt die Fiktion der Annahme des Angebotes durch Ausführung der Leistung nur für die jeweilige Sendung. Der Antrag gilt im Übrigen nicht schon dann als angenommen, wenn SupplyX nicht unverzüglich nach Zugang des Angebots widerspricht. Es obliegt dem Auftraggeber bei fehlender Bestätigung der Annahme des Angebotes oder, im Falle von Aufträgen für mehrere Sendungen bei Beginn der Ausführung in Bezug auf eine Sendung, für die weiteren Sendungen, nachzufragen, ob dieses von SupplyX angenommen wurden.

9. Der Auftraggeber hat vor Ausführung der Leistungen der SupplyX, unaufgefordert, eine vollständig ausgefüllte und von einer zur Zeichnung bevollmächtigten unterzeichnete Zollvollmacht, für die SupplyX oder für die Leistungsausführung eingesetzte Dritte, im Original an die SupplyX zu übersenden. Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen (Ausweiskopie und, sofern nicht von den gesetzlich Bevollmächtigten unterzeichnet, zusätzlich eine Vollmacht von diesen). Sofern die Zollvollmacht und der Nachweis der Vollmacht nicht im Original oder den Anforderungen entsprechend vorliegen, kann SupplyX die Ausführung des Auftrags verweigern. Der Beginn der Ausführung der Leistungen oder die Ausführung eines vorhergehenden Auftrages gelten nicht als Verzicht auf die vorstehenden Anforderungen.

10. Ein Angebot mit einer über das übliche Maß hinausgehenden Auftragsmenge muss der Auftraggeber auch dann individuell bestätigen lassen, wenn ein Rahmenvertrag oder sonst eine individuelle Absprache getroffen worden ist. Das übliche Maß stellt jedenfalls eine Auftragsmenge dar, die über das Maß hinausgeht, welches in den letzten sechs Kalendermonaten durchschnittlich je Kalendermonat beauftragt wurde, wobei Auftragsspitzen nicht zu berücksichtigen sind.

11. Bei Aufträgen, die unmittelbar vor, während oder nach Spitzenzeiten zu erfüllen wären (also wie etwa Ostern, Pfingsten, Brückentage, Weihnachten und Neujahr) ist der Auftraggeber gehalten bei SupplyX um Bestätigung zu bitten, ob deren Ausführung auf Grund des erhöhten Arbeitsaufkommens zum gewünschten Zeitpunkt sichergestellt ist. Sollte eine Anfrage und anschließende Bestätigung nicht erfolgen, erklärt der Auftraggeber sich mit der Ausführung erst nach den Spitzenzeiten bereit.

12. Sofern nicht ausdrücklich anders beauftragt, schuldet SupplyX nicht die sofortige Ausführung des Auftrages, sondern nur eine Ausführung in angemessener Zeit. Mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung gilt eine Ausführung binnen 12 Tagen nach Ankunft der Sendung im Empfangshafen als angemessen. Mitteilungen des Auftraggebers an SupplyX über mit den Frachtführern, Terminals oder Lägern vereinbarten Freizeiten, gelten nicht als Ausführungsfristen für die Zollleistungen, es sei denn, SupplyX hat ausdrücklich bestätigt, dass eine Ausführung innerhalb der Freizeiten erfolgt. Im Übrigen obliegt es dem Auftraggeber durch Nachfrage bei SupplyX sicherzustellen, dass eine Ausführung innerhalb der für ihn geltenden Freizeiten erfolgen kann. SupplyX kommt nur durch eine schriftliche Mahnung mit angemessener Fristsetzung zur Ausführung der Zollleistungen in Verzug.

§ 3 Leistung der SupplyX

1. SupplyX bietet die Erbringung von Zollleistungen an.
2. SupplyX erbringt nach Annahme des Auftrages, zum Zwecke der zollamtlichen Behandlung – je nach Beauftragung – unter anderem die Anmeldung zu diversen Zollverfahren der Ein- und Ausfuhrzollabfertigung, sowie der Zolllagerabfertigung, Abfertigung im NCTS-Verfahren, Beantragung von Dokumenten, unverbindliche Eintarifizierung, Einholung einer verbindlichen Zoltarifauskunft, die zollbezogene Organisation der Warenrücksendung und Vernichtung, Nacherhebung, Erstattung und Erlass sowie Intrastat-Meldung im Namen und für Rechnung des Auftraggebers auszuführen.
3. Der durch SupplyX zu erbringende konkrete Leistungsumfang ist durch eine vorhergehende Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und der SupplyX zu vereinbaren.
4. Der Auftrag erstreckt sich bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr nach dem freien Ermessen von SupplyX auf die Vorauslagung der Einfuhrabgaben (insbesondere Zölle und Einfuhrumsatzsteuer), soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.
5. Die zollrechtliche Abwicklung durch die SupplyX erfolgt gemäß den geltenden Vorschriften des UZK, UZK-DA, UZK-IA, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 durchzuführen.
6. SupplyX erbringt mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung keine Zollleistungen im Rahmen des Verfahrens der Veredelung oder tritt als indirekter Stellvertreter auf.
7. SupplyX ist nicht verpflichtet, den Auftraggeber über etwaige Risiken oder Fristversäumnisse oder mögliche behördliche Beanstandungen zu informieren, es sei denn, diese sind offensichtlich und dem Auftraggeber offensichtlich unbekannt.

§ 4 Zusicherung des Auftraggebers

1. Sofern der Auftraggeber seinerseits im Auftrag des Ein- bzw. Ausführers tätig wird oder aus einem anderen Grund nicht selbst Ein- bzw. Ausführer ist, hat der Auftraggeber SupplyX ausreichend vor dem Beginn der Ausführung der Leistungen die Identität des Ein- bzw. Ausführers nachzuweisen und steht verschuldensunabhängig dafür ein, vom Ein- bzw. Ausführer zur Erteilung des Auftrages gegenüber SupplyX bevollmächtigt zu sein. Der Auftraggeber versichert, dass er entweder Käufer der anzumeldenden Waren ist, in Vollmacht des Käufers handelt oder sonst zur Beauftragung der zollamtlichen Behandlung bevollmächtigt ist.
2. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass er bzw. der Importeur, in dessen Auftrag er handelt, durch die Zollanmeldung Anmelder im Sinne des UZK wird.
3. Der Auftraggeber bzw. der Importeur ist zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, SupplyX gesondert darauf hinzuweisen, falls der Vorsteuerabzug entfällt.

§ 5

Vergütung, Fälligkeit und Zahlungspflichten des Auftraggebers

1. Aufträge wickelt SupplyX gemäß der individuell vereinbarten Vergütung und / oder Leistungspreise ab. Individuelle Vergütungs- und Leistungspreisabsprachen gelten nur für den vereinbarten Zeitraum und nur für ein vorab bestimmtes Volumen (entscheidend ist der Zeitpunkt der Ausführung der Leistung, nicht der Beauftragung). Nach Ablauf der vereinbarten Gültigkeitsdauer gelten die zuletzt vereinbarten Vergütungs- und Leistungspreisabsprachen fort, soweit die Parteien nicht ausdrücklich Vergütungs- und Leistungspreisabsprachen getätigt haben. Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, so dass mangels Vereinbarung einer individuellen Vergütungs- und Leistungspreisabsprache die ortsüblichen Vergütungs- und Leistungspreise zum Zeitpunkt der Ausführung der Aufträge gelten.
2. Nicht von der Vergütung erfasst sind unvorhersehbare, nicht von SupplyX oder ihren Erfüllungsgehilfen verursachte Kosten und /oder verursachter Mehraufwand im Rahmen der Leistungsausführung, z. B. Anfall und Behandlung von Zollstrafen, Zollbeschau, Tatbestandsaufnahme, Zessionsgebühren etc. Diese werden gemäß Auslage zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 85,00 (netto) je angefangener Stunde nach Zeitaufwand pro Vorgang an den Auftraggeber weiterbelastet.
3. Die Vergütung ist grundsätzlich bei Annahme des Auftrags geschuldet und sofort zur Zahlung fällig. Dem Auftraggeber wird abweichend davon für die Vergütung ein Zahlungsziel bis zur Rechnungsstellung eingeräumt. Verzug tritt unmittelbar mit dem auf den Tag der Fälligkeit der Zahlung folgenden Tag ein. Das freiwillig eingeräumte Zahlungsziel ist jederzeit durch SupplyX ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung frei widerruflich. Ein vertraglich gesondert vereinbartes Zahlungsziel ist unter Angabe der Gründe mit angemessener Frist widerruflich. Als berechnete Gründe gelten jede Art von Zahlungsverzug (inklusive Streitigkeiten über Forderungen vorhergehender Sendungen) sowie nicht völlig unberechtigte Sorgen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Auftraggebers.
4. Die Erstattung von Auslagen, Abgaben, Gebühren, Kosten und Aufwendungen, gleich welcher Art, ist nach Vorauslagung bzw. nach dem diese durch SupplyX zur Zahlung fällig wurden, geschuldet und sofort zur Zahlung fällig. Als vorauslagt gelten Zölle und Steuern, in dem Zeitpunkt, in dem die Aufschubkonten der SupplyX genutzt werden, und zwar unabhängig davon, ob die Abgaben bereits eingezogen worden sind oder nicht. Verzug tritt unmittelbar mit dem auf den Tag der Fälligkeit der Zahlung folgenden Tag ein. Davon abweichend entfällt der Verzug rückwirkend, wenn der Auftraggeber binnen 3 Tagen nach Mitteilung vollständig und vorbehaltlos zahlt. Für den Widerruf von Zahlungszielen gilt die Regelung zur Vergütung entsprechend.
5. Ist der Auftraggeber mit der Zahlung von Vergütungsansprüchen, Aufwendungsersatz oder sonstiger Ansprüche der SupplyX, gleich ob unter diesen Auftragsbedingungen oder anderen Aufträgen an die SupplyX für frühere oder aktuelle Aufträge, im Verzug, erlischt ein eingeräumtes Zahlungsziel automatisch. Der Auftraggeber schuldet bei Verzug von Vergütungsansprüchen, Aufwendungsersatz oder sonstiger Ansprüche Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszins.
6. SupplyX ist grundsätzlich berechtigt auf Vorkasse für ihre Vergütungsansprüche als auch für die zu erwartenden Kosten, Auslagen, Aufwendungsersatz- oder anderer Zahlungsansprüche umzustellen.
7. SupplyX kann vom Auftraggeber jederzeit Freihaltung von sämtlichen Abgaben, Gebühren, Kosten oder Aufwendungen verlangen.

8. Abgaben und Gebühren sind auch dann vom Auftraggeber zu erstatten oder SupplyX auf Verlangen von diesen freizuhalten und Kosten oder Aufwendungen zu zahlen, wenn der Auftraggeber der Auffassung ist, die Abgaben oder Gebühren seien fehlerhaft festgesetzt worden oder die Kosten oder Aufwendungen seien nicht erforderlich gewesen, es sei denn, SupplyX hat die fehlerhafte Festsetzung der Abgaben oder Gebühren durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten oder die Kosten oder Aufwendungen sind offensichtlich und mit liquiden Mitteln beweisbar, nicht erforderlich gewesen.

9. Dem Auftraggeber steht kein Zurückbehaltungsrecht, Recht zur Aufrechnung oder Einrede der Vorleistung oder des nicht erfüllten Vertrages aus früheren oder aktuellen Aufträgen zu, es sei denn, seine Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt, schriftlich von SupplyX anerkannt oder unbestritten, fällig und einredefrei.

10. Zu den sonstigen Aufwendungen gehören insbesondere auch

a) die notwendigen Rechtsverfolgungskosten zur Abwehr von unberechtigten Ansprüchen gegen SupplyX, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeit für den Auftraggeber entstehen;

b) etwaige Zollstrafen und Säumniszuschläge für die Verauslagung bei der Zollkasse;

c) die notwendigen Personal- und Aufwands- sowie Rechtsverfolgungskosten zur Korrektur von Zoll-, Steuer- oder sonstigen Abgabenbescheiden;

d) die erforderlichen Kosten aus und im Zusammenhang mit erforderlichen Umfuhren, Vorführungen, Zollbeschauen,

es sei denn die unter b) und c) genannten Positionen beziehen sich auf solche Vorgänge, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Supply X verschuldet wurden.

11. Der Auftraggeber erhält auf Wunsch eine Abrechnung je Auftrag. Die SupplyX rechnet per Einzelrechnung (dann je Auftrag) oder per Sammelrechnung (etwa wöchentlich oder monatlich) ab. Ohne individueller Absprache steht die Art der Abrechnung im Ermessen der SupplyX.

12. Befindet sich der Auftraggeber oder der von ihm Vertretene in Zahlungsverzug, ist SupplyX im Übrigen berechtigt, die Leistungen aus zu diesem Zeitpunkt erteilten Aufträgen, gleich ob mit der Ausführung bereits begonnen wurde oder nicht, einzustellen. Weitergehende Ansprüche der SupplyX bleiben unberührt.

§ 6

Stellung von Sicherheiten durch den Auftraggeber

1. SupplyX ist im Fall der Abfertigung im NCTS-Verfahren sowie bei Nutzung der Aufschubkonten der SupplyX jederzeit berechtigt, vom Auftraggeber die Stellung einer Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) zu fordern. Die Bürgschaft dient der Sicherung von Forderungen von SupplyX gegen den Auftraggeber über die potenziellen Einfuhrabgaben und etwaige daraus resultierende Bußgeldbescheide.

2. Die Sicherheit kann für die Abfertigung im NCTS-Verfahren bis zu 25% der von SupplyX in den ersten sechs Wochen ihrer Tätigkeit voraussichtlich abgefertigten Zollwertes betragen. Wird die Bürgschaft im weiteren Verlauf der Vertragsbeziehungen angefordert, beläuft sie sich auf bis zu 25% des Zollwerts der in den letzten sechs Wochen vor der Anforderung abgefertigten Waren.

3. Die Sicherheit kann für die Nutzung der Aufschubkonten der SupplyX bis zu 100% der von SupplyX in den ersten zwei Monaten ihrer Tätigkeit voraussichtlich zu leistenden Einfuhrabgaben betragen. Wird die Bürgschaft im weiteren Verlauf der Vertragsbeziehungen angefordert, beläuft sie sich auf bis zu 100% der Einfuhrabgaben der letzten zwei Monate.

4. Die Anpassung der Bürgschaftshöhe kann von jeder Seite verlangt werden, wenn sich der abgefertigte Warenwert in den letzten drei Monaten vor dem Anpassungsverlangen um mehr als 15% gegenüber dem Warenwert oder der Einfuhrabgaben verändert hat, der der letztmaligen Sicherheitenstellung zu Grunde lag.

5. Die Sicherheit ist grundsätzlich nach Ablauf von drei Jahren nach Entstehen der letzten Zollschuld oder Abgabenschuld, die durch eine Zollabfertigung entstanden ist, zurückzugeben. Diese Frist verlängert sich um die Zeit von der Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen Abgabenbescheide bezüglich Zollabfertigungen, die auf Grund dieses Vertrages durchgeführt werden, bis zum rechtskräftigen Abschluss eines solchen Verfahrens. Die Bürgschaft ist anteilig in der Höhe zu reduzieren, wie sie zur vollständigen Erfüllung der Ansprüche voraussichtlich genügt.

§ 7

Vorlagepflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, SupplyX sämtliche für die Zollabfertigung im Einzelfall notwendigen Dokumente zu übergeben.

2. Hierzu gehören insbesondere:

- a) gültige Ursprungsnachweise sowie Präferenznachweise, sofern der Auftraggeber Zollpräferenzen in Anspruch nehmen will;
- b) Ein- und Ausfuhrgenehmigungen;
- c) Ein- und Ausfuhrlicenzen;
- d) Endverbleibsnachweise;
- e) internationale Einfuhrbescheinigungen;
- f) Exportlicenzen des Drittstaates;
- g) Überwachungsdokumente und Warenzeugnisse;
- h) Handelsrechnungen und Frachtbriele;
- i) Verbindliche Zollarifauskünfte (VZTA).

3. Der Auftraggeber sichert zu, die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgelegten Dokumente geprüft zu haben.

4. Sämtliche Änderungen, Ergänzungen oder anderweitig relevante Informationen in Bezug auf seine Vorlagepflichten hat der Auftraggeber unverzüglich nach Kenntnis an SupplyX mitzuteilen.

§ 8

Mitteilungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, SupplyX rechtzeitig vor der Zollanmeldung folgende Mitteilungen zu tätigen:

a) sämtliche für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben, insbesondere alle Angaben zu Mengen, Stückzahlen, Inhalten, Gewichten sowie Mindesteinfuhrpreisregelungen;

b) die KN-Codenummer der abzufertigenden Ware sowie bei der Einfuhr den 11-stelligen Waren-code; sollte zum Zeitpunkt der Zollabfertigung kein KN-Code bzw. kein 11-stelliger Warencode vorliegen, ist SupplyX zur eigenständigen Ermittlung berechtigt – auf § 15 Abs. 1 dieser Auftragsbedingungen wird insoweit ausdrücklich hingewiesen;

c) die Ausnutzung von zeitlich oder mengenmäßig beschränkten Einfuhrkontingenten.

2. Der Auftraggeber sichert zu, die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Angaben, Mitteilungen und Informationen geprüft zu haben, Nachfragen nach bestem Wissen und Gewissen unverzüglich zu beantworten und auf Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Ware, hinzuweisen.

3. Rechtzeitig bedeutet mindestens 5 Werktage vor der geplanten Einfuhr, soweit nicht schriftlich anders vereinbart. Kommt der Auftraggeber dieser Pflicht nicht nach, hat er sämtliche daraus entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden einschließlich einer etwaigen Zollschuld, Säumniszinsen, Nachforderungszinsen, Bußgelder oder sonstiger Abgaben zu tragen; der Auftragnehmer ist hiervon – vorbehaltlich einer gegenteiligen nachgewiesenen eigenen Pflichtverletzung – freizustellen.

4. Sämtliche Änderungen, Ergänzungen oder anderweitig relevante Informationen in Bezug auf seine Mitteilungspflichten hat der Auftraggeber unverzüglich nach Kenntnis an SupplyX mitzuteilen.

§ 9

Mitwirkungspflichten des Auftraggebers im Versandverfahren

1. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße und fristgerechte Gestellung der in das Zollversandverfahren überführten Waren trägt der Auftraggeber. Er tritt verschuldensunabhängig für den ordnungsgemäßen Abschluss (Beendigung und Erledigung) des Verfahrens ein.

2. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, Waren nur mit dem zugehörigen Kontrollausdruck der elektronischen NCTS-Versandanmeldung (Versandbegleitdokument) zur Beförderung zu übernehmen und sie unverändert innerhalb der vorgesehenen Frist bei der Bestimmungszollstelle zu stellen. Der Auftraggeber stellt sicher, dass dem Beförderer/Fahrer und sämtlichen nachfolgenden Beförderern die folgenden Anweisungen gegeben werden:

a) Die Beförderung hat über die im Versandbegleitdokument angegebene Route und Grenzübergangsstellen zu erfolgen. Eine Änderung ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Hauptverpflichteten SupplyX erlaubt.

b) Bei der Bestimmungszollstelle oder dem zugelassenen Empfänger, bei dem die übernommene Ware abgeliefert wird, ist der von der Abgangszollstelle ausgehändigte Alternativnachweis vorzulegen, dort abstempeln zu lassen und an den Hauptverpflichteten SupplyX zurückzusenden.
Adresse: SupplyX GmbH, Werner-Otto-Straße 1-7, 22179 Hamburg

c) Der Beförderer/Fahrer ist verpflichtet, im Falle einer Übertragung der Sendung während des Transports an einen nachfolgenden Beförderer, alle notwendigen Dokumente zu übergeben und ihn über seine Pflichten aus dem Versandverfahren zu unterrichten.

d) Die Umladung von Waren, die unter zollamtlicher Überwachung stehen, auf ein anderes Beförderungsmittel sowie die Entladung darf nur unter Zollaufsicht stattfinden.
Bei Beschädigungen der Waren oder bei Verletzung des Zollverschlusses ist die nächstgelegene Zollstelle zu unterrichten oder bei der nächstgelegenen Polizeidienststelle der Vorgang zu Protokoll zu geben.

e) Unverzüglich SupplyX über jeden Umstand, der vom normalen Beförderungsablauf abweicht oder die Gestellung der Waren an der angegebenen Bestimmungszollstelle verhindert, vorab per Telefon und nachgehend per E-Mail an den zuständigen Sachbearbeiter zu informieren.

3. Der Auftraggeber haftet gegenüber SupplyX verschuldensunabhängig für Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Mitteilungspflichten ergeben.

4. Für den Fall einer nicht ordnungsgemäßen Gestellung im NCTS-Versandverfahren, die der Auftraggeber SupplyX in Auftrag gegeben hat, übernimmt der Auftraggeber alle erforderlichen zusätzlichen Kosten für die Bearbeitung von Mahn- und Suchverfahren. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung einer Mindestbearbeitungspauschale (NCTS-Repairfee) für nicht ordnungsgemäß gestellte Ware in Höhe von jeweils EUR 400,00 netto je NCTS-Verfahren. Mehraufwand wird nach Zeitaufwand mit EUR 85,00 je angefangener Stunde gesondert berechnet.

5. Bei einer Inanspruchnahme der Versandscheinbürgschaft über die Gestellungsfrist hinaus werden pro Tag 0,10 % der vom Hauptverpflichteten verbürgten Abgaben vom Auftraggeber übernommen. SupplyX garantiert keine permanente Verfügbarkeit einer pauschalen Versandscheinbürgschaft für die Durchführung von NCTS-Versandverfahren.

6. Der Auftraggeber trägt die Kosten und steuerlichen Nachteile, die durch die Nichtgestellung bzw. Nichtverzollung, durch Verlust, Diebstahl oder Betrug im oder den nicht oder nicht rechtzeitigen Abschluss bzw. die Widereröffnung des Versandverfahren verursacht werden.

§ 10

Weitere Mitwirkungs- und Prüfpflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat den Behörden auf Verlangen sämtliche angeforderten Unterlagen jederzeit unverzüglich zur Verfügung zu stellen und/oder den Behörden Zugang zu den gewünschten Unterlagen/Daten zu gewähren, wenn SupplyX im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Auftraggeber von den deutschen Behörden in Anspruch genommen wird. SupplyX ist unaufgefordert eine Kopie zur Verfügung zu stellen.

2. Der Auftraggeber haftet für die Schäden, die aus einer Verletzung dieser Mitwirkungspflicht entstehen und stellt SupplyX von jeglichen Ansprüchen Beteiligter bzw. Dritter im Innenverhältnis von diesen Verpflichtungen und etwaigen Rechtsverfolgungskosten unverzüglich und vollständig frei.

3. Der Auftraggeber hat nach Erhalt von Unterlagen, Dokumenten oder Informationen von SupplyX diese unverzüglich auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Erhebt der Auftraggeber nicht binnen 3 Werktagen nach Übersendung Einwendungen gegen den Inhalt, gelten diese im Verhältnis zu SupplyX als geprüft und dem Inhalt nach als genehmigt, es sei denn, die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit war dem Auftraggeber auch bei Anwendung höchster Sorgfalt nicht möglich oder SupplyX hat die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit arglistig oder bewusst verschwiegen.

§ 11

Haftung des Auftraggebers

1. Die Haftung des Auftraggebers bestimmt sich nach deutschem Zivilrecht.

2. Der Auftraggeber haftet gegenüber SupplyX jedoch verschuldensunabhängig für die im obliegenden Vorlageverpflichtungen und Mitteilungspflichten, insbesondere die Vollständigkeit und Richtigkeit sämtlicher Angaben (inklusive des Inhalts von Dokumenten), die für die Durchführung der Aufträge durch SupplyX erforderlich sind, es sei denn, die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit war für den Auftraggeber auch bei Anwendung höchster Sorgfalt nicht erkennbar und nicht zu vermeiden. In diesem Fall haftet der Auftraggeber bei Verschulden.

3. Der Auftraggeber trägt alle Kosten und steuerlichen Nachteile, die durch unrichtige, unvollständige oder verspätete Angaben bzw. durch die Nichtvorlage der notwendigen Dokumente verursacht werden. Er stellt SupplyX im Innenverhältnis von jeglichen Ansprüchen Dritter einschließlich der Zoll- und Finanzbehörden im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Auftraggeber frei.

4. Auftraggeber und Importeur haften gegenüber SupplyX als Gesamtschuldner (§§ 421 ff. BGB) für alle Kosten und steuerlichen Nachteile, die SupplyX im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags entstehen, sofern der Auftraggeber nicht selbst Importeur der Ware ist.

5. Der Auftraggeber tritt SupplyX bereits jetzt alle Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen den Importeur ab, die darauf beruhen, dass der Importeur die notwendigen Angaben und Unterlagen unrichtig, unvollständig oder verspätet übermittelt.

§ 12

Zurückbehaltungsrecht

1. Bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung, der Abgaben und des Aufwendungsersatzes steht SupplyX ein Zurückbehaltungsrecht im Hinblick auf sämtliche Unterlagen zu, die SupplyX vom Auftraggeber oder Dritten in Zusammenhang mit der Verzollung erhalten hat. Dieses Recht gilt auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses.

2. SupplyX darf ein Zurückbehaltungsrecht wegen fälliger Forderungen aus anderen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Aufträgen auch dann ausüben, wenn diese bestritten sind.

§ 13 Pfandrecht

1. Der Auftraggeber räumt SupplyX für sämtliche Forderungen in entsprechender Anwendung der fracht- bzw. speditonsrechtlichen Regelungen des HGB, ein Pfandrecht an den zu verzollenden Sendungen ein. SupplyX erwirbt dieses Pfandrecht entweder in Erweiterung der Speditons- und Frachtführerpfandrechts, sofern SupplyX auch diesbezüglich beauftragt wurde oder durch Ergreifung eigenen oder gemittelten Besitzes. Für letzteres mittelt der Auftraggeber der SupplyX den Besitz im Zeitpunkt der zollamtlichen Anmeldung.

2. Das Pfandrecht dient der Sicherheit aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die SupplyX aus der jeweiligen Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehen.

§ 14 Ablehnungsrecht aus wichtigem Grund

1. SupplyX behält sich vor, aus wichtigem Grund die Zollabfertigung abzulehnen.

2. Ein solcher wichtiger Grund stellt insbesondere dar:

- a) Zahlungsverzug des Auftraggebers;
- b) fehlende Dokumente für eine ordnungsgemäße Zollanmeldung;
- c) unzureichende Warenbeschreibung.

§ 15 Prüfungspflichten der SupplyX

3. SupplyX übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit einer dem Auftraggeber mitgeteilten Enttarifizierung (KN-Code) und auch nicht für Angaben zur Höhe von Abgaben. SupplyX ermittelt nach bestem Wissen und Gewissen und auf Grundlage der Angaben des Auftraggebers den KN-Code. Auskünfte zur Abgabenhöhe erfolgen stets ohne Gewähr. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine verbindliche Zolllarifauskunft (sog. VZTA) bei den zuständigen Zollbehörden beantragt werden kann.

4. SupplyX ist nicht verpflichtet, die Angaben, zur Verfügung gestellten Unterlagen, Dokumente oder Informationen des Auftraggebers auf ihre Vollständigkeit oder Richtigkeit hin zu prüfen, es sei denn, diese sind erkennbar offensichtlich unvollständig oder unrichtig.

5. SupplyX ist grundsätzlich nicht verpflichtet den Auftraggeber auf Optimierungen hinzuweisen.

6. SupplyX ist nicht verpflichtet, die Möglichkeit und die Voraussetzungen der Zollabfertigung zu einem begünstigten Zollsatz zu prüfen oder den Auftraggeber hierüber aufzuklären. Die Pflicht, sich über etwaige Zollbefreiungen und diesbezüglich beizubringende Unterlagen zu informieren, obliegt allein dem Auftraggeber als Einführer der Ware, es sei denn, es wird eine gesonderte schriftliche Vereinbarung darüber getroffen.

7. SupplyX ist weder zur Prüfung einer etwaigen Verletzung gewerblicher Schutzrechte noch zur Prüfung auf Verbote und Beschränkungen (Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote) sowie auf außenwirtschaftliche Beschränkungen (insbesondere nach der EG-Dual-Use-Verordnung und nach dem AWG / der AWV) verpflichtet. Die entsprechenden Prüfungen erfolgen eigenverantwortlich durch den Auftraggeber.
Die Prüfungsergebnisse sind SupplyX schriftlich mitzuteilen.

8. Hat SupplyX begründeten Anlass zu der Annahme, dass ein Auftrag gegen gesetzliche Verbote oder die guten Sitten verstößt, besteht keine Verpflichtung der SupplyX, den Auftrag durchzuführen. Auch im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch des Auftraggebers zur Ausführung des Auftrags durch SupplyX. In den genannten Fällen ist SupplyX zur Beendigung des Auftrags unter Ausschluss der Haftung berechtigt. § 20 bleibt unberührt.

§ 16 Subunternehmen

1. SupplyX ist berechtigt, Dritte, etwa Zollagenten- oder Logistikunternehmen, Frachtführer oder Speditionen, zur Erbringung seiner Leistungen einzusetzen. Dem Auftraggeber steht ein Widerspruchsrecht nur aus wichtigem Grund zu.

2. Der Auftraggeber stimmt zu, dass diese von SupplyX ausgewählten Erfüllungsgehilfen für ihn die Zollabwicklung oder Einzelleistungen im Rahmen des jeweiligen Auftrages vornehmen dürfen.

3. Bedient sich SupplyX Dritter zur Erbringung seiner Leistungen beschränkt sich die Haftung von SupplyX auf die ordnungsgemäße Auswahl und Überwachung der Dritten, es sei denn, diese werden als Erfüllungsgehilfen eingesetzt. Nicht als Einsatz von Erfüllungsgehilfen gilt die Beauftragung Dritter im Zusammenhang mit dem Umgang der Ware, also der Umfuhr, Aus-, Ein- oder Verpacken, die Gestellung, etc.

4. Die von SupplyX eingesetzten Dritten können sich in gleichem Umfang auf diese Auftragsbedingungen berufen, wie die SupplyX.

§ 17 Datenspeicherung, Datenverarbeitung und Datenschutz; Auskunftfeien

1. Zum Zweck der vertraglich vereinbarten Tätigkeiten ist SupplyX berechtigt, Daten zu speichern und zu verwenden. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich mit der Verwendung und Speicherung der Daten zu dem vorgenannten Zweck einverstanden.

2. SupplyX stellt in zumutbarem Umfang sicher, dass die Daten nicht unbefugten Dritten zugänglich sind und wird hierbei die für die Geheimhaltung und datenschutzrechtlichen Anforderungen erforderlichen Maßnahmen in zumutbarem Rahmen treffen.

3. Hierzu gehört auch die Berechtigung, die von den Kunden übermittelten Daten zu überprüfen, um eventuellen vertrags- oder gesetzeswidrigen Handlungen entgegenzuwirken.

4. Das gilt insbesondere bei dem Verdacht auf Manipulation im Rahmen der Zolldeklarationen bzw. der gesamten Zollabwicklung.

5. SupplyX sichert keine absolute Datensicherheit gegen Angriffe Dritter zu.
6. Für die Datenverarbeitung und den Datenschutz gelten die auf der Webseite der SupplyX veröffentlichten Datenschutzhinweise (<https://supplyx.info/datenschutz>).
7. SupplyX ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen berechtigt, zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung, Fortsetzung oder Beendigung des Vertrages das Risiko von Zahlungsausfällen zu prüfen. Für die Prüfung wird der Spediteur Leistungen von Auskunftgebern in Anspruch nehmen.

§ 18 Abtretung

1. Jede Abtretung von Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis seitens des Auftraggebers bedarf der vorherigen Zustimmung der SupplyX.
2. § 354a Abs. 1 HGB bleibt unberührt.

§ 19 Versicherung

1. SupplyX deckt Versicherungsschutz für die vertraglich vereinbarten Tätigkeiten in folgender Höhe ein:
 - a) Verkehrshaftungsversicherung zu reinen Verzollungsverträgen:
 - Maximal je Schadenfall 75.000 EUR
 - Maximal je Kalenderjahr 500.000 EUR
 - b) Zu Verzollungsaufträgen in Kombination mit logistischen Dienstleistungen:
 - Maximal je Schadenfall 250.000 EUR
 - Maximal je Kalenderjahr 500.000 EUR
 - c) Betriebshaftpflichtversicherung für gesetzliche Haftpflichtansprüche:
 - Personen- und Sachschäden 5.000.000 EUR
 - Vermögensschäden 1.000.000 EUR

§ 20 Haftung der SupplyX

4. SupplyX haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
5. Die Haftung ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgeschlossen bzw. beschränkt.
 - a) SupplyX haftet unbeschränkt
 - i. bei Vorsatz,
 - ii. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und
 - iii. im Umfang einer übernommenen Garantie oder eines Beschaffungsrisiko.

b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet SupplyX nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit nicht ein Fall der unbeschränkten Haftung vorliegt.

c) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet SupplyX nur

i. für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten); wobei wesentliche Vertragspflichten solche sind, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

d) Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

e) Soweit die Haftung nach Abs. 2.b. dem Grunde nach besteht, ist sie der Höhe nach je Schadensfall begrenzt auf

- i. das 50fache der Vergütung (ohne Berücksichtigung von Abgaben oder Aufwendungsersatz oder sonstiger Kosten) des Auftrages,
- ii. EUR 10.000,

je nachdem welcher Betrag höher ist.

f) Soweit die Haftung nach Abs. 2.c. dem Grunde nach besteht, ist sie der Höhe nach je Schadensfall begrenzt auf

- i. das 10fache der Vergütung (ohne Berücksichtigung von Abgaben oder Aufwendungsersatz oder sonstiger Kosten) des Auftrages,
- ii. EUR 2.000,

je nachdem welcher Betrag höher ist.

g) Diese Haftungsbegrenzung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden entspricht der Versicherungssumme nach § 19 dieser Auftragsbedingungen, da sie in einem angemessenen Verhältnis zum vertragstypischen Schadensrisiko steht.

h) Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen, insbesondere für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, Verlust von Daten, Verlust von Nutzungsmöglichkeiten, ausgebliebene Einsparungen sowie Vermögensschäden aufgrund von Ansprüchen Dritter; dies gilt nicht, soweit ein Fall der unbeschränkten Haftung nach Abs. 2a) vorliegt oder der Schaden auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In letzterem Fall gilt die Begrenzung nach Abs. 2(b) bis (f).

(6) Soweit es zu Datenverlusten kommt, haftet der Anbieter nur für den Aufwand der Wiederherstellung der Daten, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Vertragspartner entstanden wäre; im Übrigen ist die Haftung für Datenverlust ausgeschlossen, soweit nicht ein Fall der unbeschränkten Haftung nach Abs. 2a) vorliegt.

(7) Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber SupplyX ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Zollbeauftragten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 21 Verjährung

1. Die Verjährung von Ansprüchen des Auftraggebers gegen SupplyX sowie von Vergütungs- und Aufwendungsersatz- bzw. Freistellungsansprüchen der SupplyX bestimmt sich in entsprechender Anwendung der fracht- bzw. speditiionsrechtlichen Regelungen des HGB, §§ 463, 439 HGB. Dem Auftraggeber ist bewusst, dass die Regelverjährung mithin ein Jahr beträgt. Diese Verjährungsregelungen sind auch für nicht ausgeführte Leistungen anzuwenden.
2. Die Verjährung beginnt mit Beendigung der Leistung, mangels Ausführung der Leistung mit Beauftragung.
3. Abweichend von Abs. (1) beträgt die Verjährung von Ansprüchen der SupplyX gegen den Auftraggeber wegen nachträglich gegen die SupplyX festgesetzter Abgaben, Gebühren, Strafen, Zinsen, etc., gleich welcher Art und aus welchem Grund, drei Jahre nach Schluss des Jahres, in dem der relevante Zollvorgang vorgenommen worden ist, frühestens jedoch drei Monate nach Erhebung solcher Abgaben, jedoch in jedem Fall 5 Jahre nach Vornahme oder Unterlassung des den Anspruch auslösenden Ereignisses.

§ 22 Kündigung des Auftragsverhältnisses, Entschädigung und Erlöschen der Zollvollmacht

1. Ein Auftrag kann vor Beendigung jederzeit vom Auftraggeber gekündigt werden.
2. Kündigt der Auftraggeber ohne wichtigen Grund, behält SupplyX seinen Vergütungsanspruch. Für begonnene Leistungen bleibt der Vergütungsanspruch in voller Höhe abzüglich eines ersparten Kostenanteils in Höhe von 20% bestehen, für noch nicht begonnene Leistungen gilt ein Vergütungsanspruch in Höhe von 50% als verdient. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis einer höheren Ersparnis unbenommen.
3. Die Zollvollmacht erlischt erst mit Ausführungsende des letzten, nicht gekündigten Auftrages. Die Zollvollmacht gilt auch nach Kündigung als fortbestehend, sofern SupplyX für den Auftraggeber noch Leistungen mit Bezug auf frühere Aufträge, wie etwa Zolleinsprüche, erbringt. Nach Beendigung des letzten Auftrags gibt SupplyX die Vollmachtsurkunde auf Verlangen des Auftraggebers zurück.
4. Für behördliche Prüfzwecke behält SupplyX eine Kopie.

§ 23 Änderungen, abweichende Vereinbarungen und Auskünfte

1. SupplyX kann die vorliegenden Auftragsbedingungen jederzeit mit angemessenem Vorlauf von 4 Wochen ändern. Hierauf wird SupplyX gesondert schriftlich hinweisen.
2. Bei jeder nicht nur unwesentlichen Änderung dieser Auftragsbedingungen, die den Auftraggeber benachteiligt, kann der Auftraggeber der Geltung der geänderten Auftragsbedingungen widersprechen und, sofern SupplyX dem Widerspruch nicht abhilft, kündigen. Widerspricht der Auftraggeber nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung oder bestätigt er sie durch eine nach der Änderungsmitteilung folgende Beauftragung oder Annahme der Leistung, so gelten die geänderten Auftragsbedingungen als vereinbart.

3. Abweichende Vereinbarungen von diesen Auftragsbedingungen zwischen dem Auftraggeber und der SupplyX bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine abweichende Vereinbarung durch die SupplyX kann nur durch ein vertretungsberechtigtes Organ der SupplyX oder durch einen Mitarbeiter der SupplyX mit ausdrücklicher schriftlicher Bevollmächtigung getroffen werden.

4. Etwaige Aussagen, telefonische Auskünfte oder sonstige Mitteilungen, auch über Messengerdienste oder andere Kommunikationswege, durch Mitarbeiter der SupplyX gelten als nicht verbindlich, es sei denn diese wurden schriftlich per E-Mail ausdrücklich bestätigt.

5. Vorstehendes gilt jeweils auch für die Änderung der Formklausel.

§ 24 Schlussbestimmungen

1. Die Vertragsparteien vereinbaren für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus den Auftragsbedingungen resultieren, als Gerichtsstand Hamburg. Werden Zollleistungen im Zusammenhang mit speditionellen oder transportrechtlichen Leistungen erbracht, gelten, sofern abweichend, die dafür vereinbarten Gerichtsstände als zusätzliche Gerichtsstände für die SupplyX. Für Ansprüche gegen SupplyX aus der Erbringung von Zollleistungen gilt Hamburg als der ausschließliche Gerichtsstand Hamburg.

2. Diese Auftragsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber seinen Sitz im Ausland hat und / oder die zollamtliche Behandlung der Sendungen im Ausland erfolgt.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder des nicht unwirksamen oder nichtigen Teils der Bestimmung nicht berührt. Eine nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, der nichtigen oder unwirksamen, wirtschaftlich am nächsten kommende Bestimmung zu ersetzen.